

in auffälliger Weise abweichen, von vornherein das Zutrauen versagen werden. Sehen wir uns daraufhin die Buchstabensummen der nur in E erhaltenen Halbzeilen an. Z. 2: 140, Z. 3: 153, Z. 4: 130, Z. 5: 190 (!), Z. 6: 130, Z. 7: 136, Z. 8: 128, Z. 9: 119 Buchstaben. Während der Unterschied in A, selbst mit Zurechnung der 2. und 9. Zeile, nur 14 Buchstaben beträgt, steigert er sich für die anderen Zeilenhälften in E auf 71, der beste Beweis, dass es bei diesen Ergänzungen nicht immer mit rechten Dingen zugeht. Gleich für die zweite Zeile können wir an der Hand der Formel feststellen¹, dass die Zahl von 140 Buchstaben nur durch das Einschieben von 'per', durch die Umänderung von 'hoc' in 'dominus' und das Passivum von 'comprobatur' erreicht wurde. Wie viel Glauben verdienen unter solchen Umständen die 153 Buchstaben von Z. 3? Da der Anfang der Zeile bis 'suggerentibus atque petentibus' durch die Uebereinstimmung mit n. 42 der Formulae imp. gedeckt ist, so kann das fehlerhafte Mehr nur in dem von mir früher schon beanstandeten 'dilectissimis fratribus nostris Fuldensis monasterii monachis' (56 Buchst.) stecken. Man gewinnt das richtige Ausmass und wohl auch mit ziemlicher Sicherheit die richtige Fassung, wenn man das Eberhardische epitheton ornans einfach ausscheidet und unter Einsetzung der in zuverlässig überlieferten Diplomen allein üblichen substantivischen Namensform den Text mit einer Ersparnis von 20 Buchstaben gegenüber E ergänzt zu 'qualiter suggerentibus atque petentibus monachis ex monasterio quod vocatur Fulda'². Z. 4 bringt in E die Pertinenzformel, die wir, da Fassung und Ausmass entsprechen und das Ende richtig in den in A erhaltenen Text einmündet, mit der kleinen Emendation 'aquarumque' (— die asyndetische Verbindung 'aquis aquarum decursibus' gehört zu den Kindereien, die Eberhard auch sonst liebt —) ruhig für den Gesamttext übernehmen dürfen.

Um so schlimmer steht es mit den unmöglichen 190 Buchstaben der ersten Hälfte von Z. 5. Zum Glück lässt sich sofort ein ausgiebiger Abstrich von 34 Buchstaben durch Ausmerzung des echt Eberhardischen Zusatzes: 'eo pacto ut nostri sint memores apud deum' gewinnen. Dass der Anfang der Zeile nicht stimmt, geht aus dem Schluss

1) Vgl. oben S. 15. 2) Die von mir eingesetzte Fassung ist den beiden zeitlich der unseren sehr nahestehenden Urkunden Ludwigs d. Fr. für St. Gallen und Prüm, Mühlb. 605 (585) und 638 (618), entlehnt, welche ebenfalls ohne Nennung eines Abtes die Mönche in dieser Weise einführen.